

Satzung

des Fördervereins der Schule Winterbachsroth, Förderschule geistige Entwicklung Dudweiler vom 03.08.2018

§ 1

Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Winterbachsroth, Förderschule geistige Entwicklung Dudweiler e.V."
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66125 Saarbrücken-Dudweiler, Winterbachsroth 9.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In Besonderheit ist der Zweck des Vereins:
 - a) Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern.
 - b) Die Schule ideell und materiell insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostendeckung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und durch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen.
 - c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schülerschaft zu unterstützen, die der Pflege des Gemeinschaftsgeistes dienen, sowie die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die von Lehrern, Lehrerinnen und Schülern und Schülerinnen gegründet werden.
 - d) Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft, die das Schulleben fördern, im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu unterstützen.
 - e) Förderungswürdigen Schülern und Schülerinnen in sozialen Härtefällen für besondere schulische Veranstaltungen wirtschaftliche Hilfe zu leisten.
 - f) Den Kontakt mit den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule zu pflegen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - b) die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins.
 - d) Personenvereinigungen
 - e) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an ein Vorstandsmitglied und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
2. Soweit beide Elternteile eines Schülers oder einer Schülerin Mitglieder des Vereins sind, braucht der Beitrag nur für eine Person gezahlt zu werden.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Betrag ermäßigen oder vorübergehend erlassen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Beauftragten für die Presse, dem/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und
 - b) dem/der Schulelternsprecher/in, dem Leiter der Schule Winterbachsroth sowie einem weiteren Mitglied des Kollegiums.

Die Vorstandsmitglieder können 2 Funktionen übernehmen. Der/die Vorsitzende darf nicht zugleich Schulelternsprecher/in sein. Die unter a) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Schulelternsprecher/in und Schulleiter/in gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. Das weitere Mitglied des Kollegiums wird aus der Mitte des Kollegiums gewählt.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Diese/r muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter vertreten alleinhandelnd den Verein gerichtlich im Sinne des BGB.
6. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Die Zahlungsanweisungen sind durch den Schatzmeister zu zeichnen. Dem Schatzmeister obliegt desweiteren die Führung der Mitgliedsdaten. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom 1. Beisitzer übernommen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
2. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des/der Schatzmeisters/in sowie den Berichten der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählten Mitglieder des Vorstandes und
 - g) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet.

§ 9

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe-Sulzbachtal e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.